

**Art. 196 Rechtshilfe**

- 1 Das Gericht kann um Rechtshilfe ersuchen. Das Rechtshilfegesuch kann in der Amtssprache des ersuchenden oder des ersuchten Gerichts abgefasst werden.
  - 2 Das ersuchte Gericht informiert das ersuchende Gericht und die Parteien über Ort und Zeit der Prozesshandlung.
  - 3 Das ersuchte Gericht kann für seine Auslagen Ersatz verlangen.
-